

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium**K11/SN-361/ME-**GR 10.05.1999*

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Schaffeez

Wien, am 5.5.1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.536/01-IA1/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Gulz/6035

Betreff:
Entwurf eines Universitäts-Studiengesetzes; Änderung

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976,
GZI. 600.614/3-VII/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in
der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des
Universitäts-Studiengesetzes zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Mag. Gulz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

hmech

SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Wien, am 05. Mai. 1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.536/01-IA1/99

Mag. Gulz/
6035

Betreff:
 Universitäts-Studiengesetz; Änderung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die Aussendung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 26. März 1999 betreffend den Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Spezifische Ressortinteressen werden durch diesen Entwurf nicht berührt. Die Möglichkeit der Schaffung von Bachelor- und Masterstudien wird ausdrücklich begrüßt. Dessen ungeachtet werden jedoch folgende wichtige Anmerkungen gemacht:

Zu Z 7 (§ 4 Z 2 bis 3a):

Diese Definitionen sind nicht allgemein klar verständlich, insbesondere die Unterschiede zwischen Diplomstudien und Masterstudien kommen nicht klar zum Ausdruck.

Zu Z 9 (§ 4 Z 7a und 7b):

Der die Fachrichtung des Bachelorstudiums bzw. des Masterstudiums bezeichnende Zusatz sollte zumindest neben der englischen Bezeichnung auch auf deutsch festgelegt werden. Der Internationalisierung kann durchaus Rechnung getragen werden, eine deutsche Bezeichnung der akademischen Grade erscheint dennoch unerlässlich, z.B. Bachelor/Master der Künste.

Zu Z 12 (§ 11a):

Diese Bestimmung erscheint unklar, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann daher keiner der vorgeschlagenen Varianten den Vorzug geben. Die Berechtigung an



SEKTION I - RECHT

die Bundesministerin oder den Bundesminister zur Errichtung eines Bachelorstudiums und eines oder mehrerer Masterstudien erscheint eine zu weit gehende Verordnungsermächtigung zu sein. Insbesondere die erforderlichen Kosten für Variante b, die nicht vorhersehbar sind, erscheinen problematisch.

Für den Bundesminister:
Mag. Gulz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

